



Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
zH Daniela Rivin
Minoritenplatz 5
1010 Wien
E-Mail: daniela.rivin@bmwfw.gv.at

Wien, am 13.1.2017

FHK-Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir begrüßen die Möglichkeit, den ersten und/oder den zweiten Wahltag auf Freitag bzw. Samstag der der Wahl vorangehenden Woche vorzuziehen.

Zu bedenken geben wir jedoch, dass eine Reihe von Fristen in die Woche vor bzw. nach Ostern (16./17. April 2017) fällt. Dazu zählen beispielsweise:

- Ende der Einreichfrist für Wahlvorschläge wahlwerbender Gruppen (11. April 2017)
- Ende der Einspruchsfrist gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (11. April 2017)
- Ende der Frist für die Vorlage der Verbesserungen von Wahlvorschlägen (18. April 2017)
- Ende der Frist für die Zurückziehung von Wahlvorschlägen (18. April 2017)
- Ende der Frist für die Zurückziehung von Unterstützungserklärungen (18. April 2017)
- Ende der Einreichfrist für Kandidaturen für Studienvertretungen (20. April 2017)
- Letzte Möglichkeit für die Beschlussfassung über die Einrichtung von Unterkommissionen (20. April 2017)

Nachdem die Woche vor und die Woche nach Ostern an den meisten Hochschulen vorlesungsfrei ist, wird ein Großteil der Studierenden in dieser Zeit nicht an der Hochschule anwesend sein. Dies könnte es deutlich erschweren, genügend Kandidaturen für die Studienvertretungen zu erhalten und es könnte unter

Umständen auch die Arbeit der Wahlkommission erschweren hinsichtlich Erreichbarkeit/Anwesenheit der durch die wahlwerbenden Gruppen entsandten Wahlkommissionsmitglieder, Erreichbarkeit/Anwesenheit von Zustellungsbevollmächtigten und/oder Kandidaten/innen, etc.

Wir schlagen daher vor, die Wahltage um mindestens 14 Tage nach hinten zu verschieben und auf Dienstag 30. Mai 2017, Mittwoch 31. Mai 2017 und Donnerstag 1. Juni 2017 festzulegen und dies auch bei künftigen Wahlen zu bedenken.

Zusätzlich regen wir an, folgende Fristen - wie schon im BGBl. II Nr. 41/2015 angeführt - in die Verordnung aufzunehmen:

- (zweiter Werktag nach Ablauf des Stichtages) Ende der Frist für die Übermittlung der Daten gemäß § 15 Abs. 2 HSWO 2014 an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 16 Abs. 1 HSWO 2014)
- (vier Wochen vor dem letzten Wahltag) Letzter Zeitpunkt für die Erstellung der Stimmzettel für die Wahl der Hochschulvertretungen und Übermittlung an die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 32 Abs. 2 HSWO 2014)
- (unter zweiter Wahltag) Rückübermittelte Wahlkarten müssen bis 18.00 Uhr bei der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingelangt sein, um in die Ergebnisermittlung einbezogen zu werden (§ 57 Abs. 1 HSWO 2014)

Hochachtungsvoll



Dr. Helmut Holzinger
Präsident